

Entgeltordnung der Stadt Bad Saulgau für die Städtische Musikschule

§ 1

Entgeltspflicht, Entgeltschuldner

- (1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Musikschule Bad Saulgau werden Entgelte erhoben. Das Entgelt (Schulgeld) wird als Jahresentgelt für die Zeit vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres (Unterrichtsjahr) erhoben. Das Entgelt ist in 12 regelmäßigen Abschlägen (Monatsentgelt) zu zahlen. Die Abschläge werden jeweils zum 1. eines Monats fällig und sind bis zu diesem Zeitpunkt ohne weitere Aufforderung zu entrichten alternativ kann eine Abbuchungsermächtigung erteilt werden. Die Zahlung mittels Abbuchungsermächtigung wird ausgeschlossen, wenn die Abbuchung zweimal innerhalb eines Unterrichtsjahres von dem beauftragten Bankinstitut nicht ausgeführt wird.
- (2) Der erste Abschlag ist mit Aufnahme des Unterrichts fällig.
- (3) Zur Zahlung des Entgelts sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
- (4) Das Jahresentgelt bezieht sich auf in der Regel **36** erteilte Unterrichtseinheiten pro Unterrichtsjahr. Ferien und Feiertagsregelungen der allgemein bildenden Schulen gelten im Wesentlichen auch für die Musikschule.
- (5) Mitteilungen über die Höhe des Jahresentgelts werden nur bei Neuaufnahme, bzw. bei Änderung der Höhe des Entgelts ausgestellt. Alle Änderungen das Schulgeld betreffend (Bankverbindung, Anschrift etc.) sind dem Sekretariat der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Musikschule Bad Saulgau behält sich vor, bei einem Entgeltrückstand trotz entsprechender Mahnungen, eine außerordentliche Kündigung auszusprechen.

§ 2

An- und Abmeldung

- (1) Anmeldungen zum Unterricht sollten bis zum 31.07. eines Jahres unter Nutzung des dafür vorgesehenen Formulars der Musikschule erfolgen. Ein Anspruch auf Erteilung von Unterricht besteht nicht.
- (2) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Unterrichtsjahres (31.08.) möglich. Die Abmeldung hat spätestens einen Monat vor Ende des Unterrichtsjahres (31.07.) schriftlich der Musikschule vorzuliegen. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts erlischt nur, wenn die Abmeldung rechtzeitig erfolgt. Eine Abmeldung zu anderen Terminen ist nur in dringenden Fällen unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Abmeldungen bei Lehrkräften haben keine Gültigkeit.

§ 3

Unterrichtszeiten und Entgelt

- (1) Durch Krankheit des Schülers entfallener Unterricht wird nicht nachgeholt.
- (2) Fallen durch Erkrankung der Lehrkraft mehr als 3 Unterrichtseinheiten in Folge aus, die nicht nachgeholt oder durch andere Lehrkräfte erteilt werden können, erfolgt eine entsprechende Rückvergütung des Entgelts (Eigenanteil ohne Zuschuss Gemeinde entsprechend Absatz 2 und 3). Dasselbe gilt, wenn während eines Schuljahres mehr als 3 Unterrichtseinheiten durch krankheitsbedingten Ausfall der Lehrkraft ersatzlos entfallen. Fällt der Unterricht durch sonstige Verhinderung der Lehrkraft aus, so wird dieser nachgeholt.
- (3) Die Stadt Bad Saulgau gewährt für Schüler/innen,
 - die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder eine allgemeinbildende Schule besuchen und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben **und**
 - ihren Hauptwohnsitz in Bad Saulgau haben
 einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 12,50 €/Unterrichtmonat beim Besuch von Kursen an der Musikschule.
 Zur Verwaltungsvereinfachung bezahlt diese Personengruppe nur den unter der Rubrik A angegebenen Differenzbetrag.
- (4) Beteiligt sich die Heimatgemeinde von Schülern, deren Hauptwohnsitz nicht Bad Saulgau ist, mit einem entsprechenden Betrag, so ermäßigt sich das Entgelt für diese Schüler (Rubrik B) entsprechend dem Beitrag der Heimatgemeinde.
- (5) Die Entgelte betragen für:

I Elementarbereich

Kurse im Elementarbereich werden in der Regel für 6 - 11 Teilnehmer erteilt.

	Dauer Unterrichts- einheit (pro Woche)	Rubrik A		Rubrik B	
		Jahresent- gelt mit Zuschuss gemäß § 3 (3)	Mtl. Abschlag	Jahresent- gelt ohne Zuschuss Heimatge- meinde	Mtl. Abschlag
A) Musikgarten	30 Min.	224,40 €	18,70 €	374,40 €	31,20 €
B) Früherziehungskurs	45 Min.	318,00 €	26,50 €	468,00 €	39,00 €
C) Grundkurs/Spielkreis	45 Min.	318,00 €	26,50 €	468,00 €	39,00 €

II Instrumentalbereich

	Dauer Unterrichts- einheit (pro Woche)	Rubrik A		Rubrik B	
		Jahresent- gelt mit Zuschuss gemäß § 3 (3)	Mtl. Abschlag	Jahresent- gelt ohne Zuschuss Heimatge- meinde	Mtl. Abschlag
a) Einzelunterricht	30 Min.	780,00 €	65,00 €	930,00 €	77,50 €
	45 Min.	1.140,00 €	95,00 €	1.290,00 €	107,50 €
b) Zweierunterricht	30 Min.	468,00 €	39,00 €	618,00 €	51,50 €
	45 Min.	606,00 €	50,50 €	756,00 €	63,00 €
c) Dreierunterricht	45 Min.	468,00 €	39,00 €	618,00 €	51,50 €
d) Viererunterricht	45 Min.	432,00 €	36,00 €	582,00 €	48,50 €
e) Fünferunterricht	45 Min.	408,00 €	34,00 €	558,00 €	46,50 €

III Sonderformen

A) Klassen musiziert	45 Min.	1.405,00 €	(Festbetrag für die Klasse)
B) Flötenkurs Erwachsene (ab 8 Teilnehmer)	45 Min.	28,00 €	
C) Instrumentalunterricht an den Bad Saulgauer Grund- und Hauptschulen (mind. 10 Teilnehmer, Betrag je Teilnehmer)	45 Min.	21,00 €	
Instrumentalunterricht an anderen Grund- und Hauptschulen (derzeit Herbertingen) (mind. 10 Teilnehmer, Betrag je Teilnehmer und Monat)	45 Min.	23,00 €	
d) Grundkurs und Instrumentalspiel mit Menschen mit Behinderung	45 Min.	35,00 €	

Der Besuch der Ergänzungsfächer ist in den o. g. Entgelten enthalten.

§ 4

Ermäßigungen

- (1) Auf Antrag wird für Geschwister eine Ermäßigung für das zweite Kind mit 25 % und ab dem 3. Kind mit 50 % gewährt. Maßgebend sind die Verhältnisse zu Schuljahresbeginn, bzw. beim Eintritt in die Musikschule. Die Geschwisterermäßigung ist für jedes Schuljahr erneut zu beantragen. Für die Ermäßigung gelten die Einkommensgrenzen und die Regelungen zur Berechnung des Einkommens gemäß § 5 (3) Satz 1 und 4 und § 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in seiner letzten Fassung vom 31.12.2008.
- (2) Bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung werden die Entgelt für tatsächlich beanspruchte Kurse in folgender Reihenfolge angesetzt: zuerst Kurse des Elementarbereichs, dann Fünfer- bis Dreierunterricht, dann Zweierunterricht und zuletzt für den Einzelunterricht.
- (3) Die Ermäßigung ist auf Kinder und Jugendliche beschränkt, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Saulgau haben.

§ 5

Leihinstrumente, Instrumentenbereitstellung

- (1) Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen ein monatliches Leihentgelt von 7,50 € im ersten Jahr und 12,50 € im zweiten Jahr vergeben werden. Ein Anspruch auf Nutzung schuleigener Instrumente besteht nicht. Ein Instrument soll längstens für 24 Monate verliehen werden.
- (2) Teile, die dem normalen Verschleiß unterliegen (z. B. Saiten, Rohrblätter) hat der Entleiher zu ersetzen. Ist eine Überholung des Instruments nach dessen Rückgabe vor dessen weiterer Nutzung erforderlich, trägt die Kosten hierfür der Entgeltschuldner. Gleiches gilt bei Beschädigung des Instruments.
- (3) Die Kündigung der Instrumentenleihe ist bis zum 15. des Vormonats beim Sekretariat der Musikschule zu erklären.

§ 6
Aufnahme

Bei der Anmeldung in die Musikschule wird ein einmaliges Entgelt von 5,00 € erhoben.

§ 7
In Kraft treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Die bisherige Gebührenordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bad Saulgau, 16.06.2010



Doris Schröter
Bürgermeisterin